

**Abkommen****über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz  
und die technische Zusammenarbeit zwischen  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Senegal**

Abgeschlossen am 16. August 1962

Von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1962<sup>2</sup>

In Kraft getreten am 13. August 1964

(Stand am 13. August 1964)

---

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und  
die Regierung der Republik Senegal*

haben im Bestreben, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Freundschafts-  
bande enger zu knüpfen und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit  
sowie ihren Handelsverkehr zu fördern,

*folgendes vereinbart:*

**Art. 1**           Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der  
Republik Senegal verpflichten sich, im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Staaten  
insbesondere auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet gemäss ihrer Gesetz-  
gebung und nach Massgabe ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten und einander  
zu helfen.

**Art. 2**           Meistbegünstigung

Die beiden Hohen Vertragsparteien kommen überein, einander in allen ihren wirt-  
schaftlichen Beziehungen, einschliesslich auf dem Gebiete des Zolles, die Meist-  
begünstigung zu gewähren.

Die Meistbegünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die tarifarischen Vorteile,  
Zugeständnisse und Befreiungen, die jede der Hohen Vertragsparteien

- den angrenzenden Staaten im Grenzverkehr,
- den Staaten, die mit ihr einer Zollunion, einer Freihandelszone oder einer  
gleichen Währungszone angehören, die bereits bestehen oder in Zukunft  
geschaffen werden,

gewährt oder gewähren wird.

AS 1964 714; BBI 1962 II 373

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes.

<sup>2</sup> AS 1964 713

**Art. 3** Einfuhrregelung in der Schweiz

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird auf dem Gebiete des Handels den Erzeugnissen senegalesischen Ursprungs und senegalesischer Herkunft, insbesondere denjenigen, die auf der beiliegenden Liste 1 aufgeführt sind, die Meistbegünstigung gemäss den Bestimmungen des obigen Artikels 2 gewähren.

Sie wird insbesondere die Einfuhr der auf der diesem Abkommen beigelegten Liste 1 aufgeführten Erzeugnisse und bis wenigstens zur Höhe der auf dieser Liste angegebenen Richtwerte bewilligen.

**Art. 4** Einfuhrregelung in Senegal

Die Regierung der Republik Senegal bewilligt die Einfuhr von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft und insbesondere derjenigen, die auf der beiliegenden Liste 2 aufgeführt sind, bis zur Höhe der bei jedem Posten angegebenen Werte. Sie lässt ferner die schweizerischen Erzeugnisse an den Einfuhrbefreiungen oder an den für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse eröffneten Globalkontingenten teilhaben. Die schweizerischen Waren werden im Rahmen des Systems der Globalkontingente denjenigen drittländischen Ursprungs gleichgestellt.

**Art. 5** Handelsauskünfte

Die zuständigen Stellen beider Regierungen erteilen einander innert nützlicher Frist alle zweckdienlichen Auskünfte über den Handelsverkehr, insbesondere die Ein- und Ausfuhrstatistiken und den Ausnützungsstand der im Abkommen aufgeführten Kontingente. Insbesondere werden die schweizerischen Behörden wenigstens einmal im Jahr den senegalesischen Behörden das Total und die Zusammensetzung der schweizerischen Einfuhr senegalesischer Erzeugnisse mitteilen. Ebenso werden die senegalesischen Behörden den schweizerischen Behörden das Total und die Zusammensetzung der senegalesischen Einfuhren schweizerischer Erzeugnisse mitteilen.

Jede Prüfung des Warenverkehrs sowie der Handelsbilanz zwischen den beiden Ländern beruht beiderseits auf den Einfuhrstatistiken.

**Art. 6** Zahlungsregelung

Die Zahlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Senegal, einschliesslich der aus dem Warenverkehr im Rahmen des vorliegenden Abkommens sich ergebenden Zahlungen, erfolgen gemäss der zwischen der Franczone und der Schweiz in Kraft befindlichen Regelung.

**Art. 7** Schutz der Investitionen

Den Investitionen sowie den Vermögenswerten, Rechten und Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften einer der Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der andern wird eine gerechte und billige Behandlung zuteil gemäss dem Völkerrecht und den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebungen der Hohen Vertragsparteien und die mindestens derjenigen gleichkommt, welche jede Vertragspartei ihren eigenen Angehörigen zuerkennt, oder aber die den

Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung, wenn diese günstiger ist.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Transfer des Ertrages aus der auf ihrem Gebiete durch die Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei ausgeübten Arbeit und geschäftlichen Tätigkeit sowie den Transfer der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte, der Amortisationsbeträge und, im Falle der teilweisen oder gänzlichen Liquidation, des Erlöses aus derselben, zu bewilligen.

Falls eine Vertragspartei Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei enteignet oder verstaatlicht oder gegen diese Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften irgendeine andere Massnahme der direkten oder indirekten Besitzentziehung ergreift, muss sie gemäss Völkerrecht für die Zahlung einer effektiven und angemessenen Entschädigung Vorsorge treffen. Der Betrag dieser Entschädigung, welcher zur Zeit der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung festzusetzen ist, wird in einer transferierbaren Währung ausbezahlt und dem Berechtigten ohne ungerechtfertigten Verzug überwiesen, welches auch sein Wohnort sei. Die Massnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung dürfen jedoch weder diskriminierend sein noch im Widerspruch zu einer bestimmten Verpflichtung stehen.

#### **Art. 8** Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen- des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt worden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich.

**Art. 9** Gemischte Kommission

Eine gemischte Kommission tritt auf Verlangen der einen oder andern der beiden Vertragsparteien zusammen. Sie überwacht die Anwendung dieses Abkommens und verständigt sich über alle die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten fördernden Anordnungen.

**Art. 10** Anwendung des Abkommens auf Liechtenstein

Dieses Abkommen ist auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollanschlussvertrag<sup>3</sup> verbunden ist.

**Art. 11** Inkrafttreten und Erneuerung

Dieses Abkommen wird für zwei Jahre abgeschlossen; es kann stillschweigend für weitere zwei Jahre, und so fort, erneuert werden, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Es tritt an dem Tage in Kraft, an dem sich beide Vertragsparteien gegenseitig die Erfüllung der verfassungsmässigen Formalitäten über den Abschluss und die Inkraftsetzung internationaler Vereinbarungen notifiziert haben.

Im Falle der Kündigung bleiben die in den obigen Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bestimmungen noch während fünf Jahren auf die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen anwendbar.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 16. August 1962.

Für die Regierung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Long

Für die Regierung  
der Republik Senegal:

N'Diaye

<sup>3</sup> SR 0.631.112.514

## Liste 1

### **Senegalesische Waren, die im Rahmen der bestehenden schweizerischen Regelung ohne Einfuhrbeschränkungen in die Schweiz importiert werden können<sup>4</sup>**

1	Erdnüsse und Derivate	s. b.*
2	Phosphate	s. b.
3	Südfrüchte und Gemüse	s. b.
4	Meerfische, frische und in Konserven	s. b.
5	Krebstiere	s. b.
6	Leder und Felle	s. b.
7	Gummi arabicum	s. b.
8	Titanerz	s. b.
9	Rohsalz	s. b.
10	Handwerkliche Erzeugnisse	s. b.
11	Vögel	s. b.
12	Palnmüsse und -mandeln	s. b.

\*s. b. = gemäss Bedarf.

<sup>4</sup> Nicht einschränkende Liste.

*Beilage***Liste 2****Einfuhr von schweizerischen Waren in die Republik Senegal<sup>5</sup>**

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Jahreskontingent in 1000 SFr.
1	Zuchtvieh	s. b.*
2	Medizinalmilch, Kondensmilch, sterilisierte, pasteurisierte Milch usw.	280
3	Diverse kontingentierte chemische Produkte, wovon Farbstoffe und pharmazeutische Produkte	300 + s. b.*
4	Diverse kontingentierte Textilprodukte, wovon bedruckte Baumwollgewebe und Taschentücher	300
5	Diverses kontingentiertes mechanisches und elektrisches Material, einschliesslich Rechenmaschinen und Registrierkassen	350 + s. b.*
6	Nähmaschinen	liberalisiert
7	Schreibmaschinen	200
8	Photographische Apparate und Zubehörteile, Grammophone, Pick-ups, Motoren, Plattenspieler, Plattenwechsler usw., wovon wenigstens 70 % für kinematographische Apparate (Projektoren und Kameras)	100
9	Diverse kontingentierte Apparate und Instrumente, einschliesslich Radioapparate	150
10	Uhren und Bestandteile zu Reparaturzwecken	300
11	Verschiedenes, einschliesslich Ersatzteile	420

\*s. b. = gemäss Bedarf.

<sup>5</sup> Nicht einschränkende Liste.